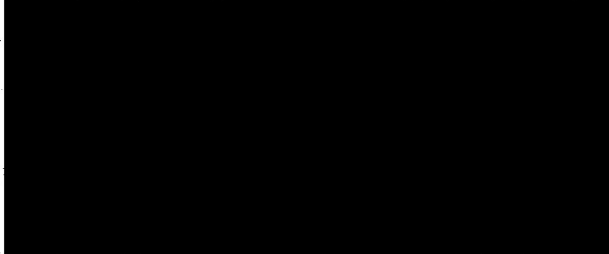




Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden




Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49(0)611 55-12970
Fax +49(0)611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

ZV34- 2018- 

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Unterlagen zu Kriterien nach § 30 Abs. 2 BKAG (Verbundrelevanz)
[#30490]

www.bka.de

Ihre E-Mail vom 01.06.2018

Wiesbaden, 26.06.2018
Seite 1 von 2



mit Antrag vom 01.06.2018 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um alle beim BKA vorliegenden Unterlagen der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden zu den Kriterien nach § 30 Abs. 2 BKAG über die „Verbundrelevanz“.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Nr. 1, § 7 Abs. 1 S. 1 und § 7 Abs. 3 IFG wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Namentlich sind diese ein besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).



Seite 2 von 2

Das Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) ist in seiner aktuellen Fassung am 25.05.2018 in Kraft getreten. Daher ist die Festlegung der Relevanzkriterien noch nicht abgeschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung kein Anspruch auf Informationszugang. Durch diese Regelung wird der behördliche Entscheidungsprozess geschützt.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16). Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


IFG-Sachbearbeitung